



LAWA-Arbeitsprogramm
Flussgebietsbewirtschaftung 2013-2015

Produktdatenblatt 2.7.3

Kapitel/Thema

Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete

(gemäß Artikel 6 und Anhang IV WRRL)

Teil B: Mustertexte Bewirtschaftungsplan 2015

Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete

(Kapitel 3 BWP 2009)

Die gemäß WRRL relevanten Schutzgebiete umfassen diejenigen Gebiete, für die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von wasserabhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.

Die Verzeichnisse der Schutzgebiete in der Flussgebietseinheit (FGE) xyz enthalten gemäß Art. 6 Absatz 1 und Anhang IV Nr. 1 WRRL

- Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten,
- Erholungsgewässer (Badegewässer),
- Nährstoffsensible bzw. empfindliche Gebiete,
- Vogelschutz- und FFH-Gebiete

und sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren (Art. 6 Absatz 3).

Im Rahmen der Erstellung dieses Bewirtschaftungsplanes wurden die Verzeichnisse der Schutzgebiete fortgeschrieben und die Karten aktualisiert (s. Anhang zum Bewirtschaftungsplan).

Mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, wurden die EU-Richtlinien umgesetzt und diese gelten mithin als grundlegende Maßnahmen. Die Auflistung dieser Rechtsvorschriften in Deutschland findet sich im Maßnahmenprogramm.

Hyperlink: Maßnahmenprogramm, Kap. Grundlegende Maßnahmen

Informationen zum Zustand der Schutzgebiete enthält das Kapitel xx. Die Umweltziele nach Artikel 4 Absatz 1 c WRRL werden im Kapitel xx betrachtet.

1. Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Für das Schutzgebietsverzeichnis wurden alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, sowie die für eine solche Nutzung vorgesehen sind, ermittelt (Anhang IV 1 i und Art. 7 Abs. 1 WRRL). Sie sind in Karte xx jeweils für die Koordinierungsräume der FGE xyz dargestellt und in Anhang xx verzeichnet.

Karte im Anhang: Hyperlink
Verzeichnis im Anhang: Hyperlink

In xx von xxx Grundwasserkörpern (xx %) und in xx von xxxx Fluss- und Seewasserkörpern (ca. x %) in der FGE xyz werden mehr als xx m³ Wasser täglich entnommen (bzw. mehr als 50 Personen versorgt). Diese fallen somit unter den besonderen Schutz der WRRL.

Die Anzahl der Wasserkörper mit entsprechenden Entnahmen ist in Tabelle x für die Koordinierungsräume der FGG xyz aufgeführt. Gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 gibt es keine Veränderungen bei den prozentualen Anteilen der Entnahmen/ haben sich die Entnahmen wie in Tabelle x dargestellt verändert.

Vorschlag für Statistik:

Anzahl der Wasserkörper mit Trinkwasserentnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 WRRL für KOR und für FGG

Koordinierungsraum/ Sub-unit und FGG gesamt	Gesamt- anzahl Oberflächen- wasserkörper 2015	davon Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen nach Art. 7 Abs. 1 WRRL			Gesamt- anzahl Grund- wasserkörper 2015	davon Grundwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen nach Art. 7 Abs. 1 WRRL		
		Anzahl 2015	%-Anteil 2015	%-Anteil 2009		Anzahl 2015	%-Anteil 2015	%-Anteil 2009

2. Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender Arten

Als Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender Arten wurden im ersten Bewirtschaftungsplan (BWP) die Fischgewässer nach Richtlinie 78/659/EWG und die Muschelgewässer nach Richtlinie 79/923/EWG in die Verzeichnisse aufgenommen (vgl. BWP 2009).

Beide Richtlinien sind am 22.12.2013 außer Kraft getreten und Fisch- und Muschelgewässer daher nicht mehr in den Verzeichnissen und Karten des Bewirtschaftungsplans enthalten. Informationen zu den weiterhin geltenden Zielen und erforderlichen Maßnahmen in diesen Gebieten finden sich in den Kapiteln xx (Überwachung und Zustand) und xx (Umweltziele).

3. Erholungsgewässer (Badegewässer)

Als Erholungsgewässer gemäß Anhang IV 1 iii WRRL werden Badegewässer betrachtet, die nach der Badegewässerrichtlinie (76/160/EWG) bzw. der novellierten Fassung dieser Richtlinie (2006/7/EG) und durch deren Umsetzung in Rechtsnormen der Bundesländer (Badegewässerverordnungen) durch die zuständigen Behörden ausgewiesen worden sind. In Karte xx (für Koordinierungsräume) und Anhang xx sind die in der FGE xyz ausgewiesenen xxx Badegewässer dargestellt bzw. aufgelistet. Gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 ist die Anzahl der Badegewässer gleich geblieben/leicht angestiegen. Weitere Erholungsgewässer wurden in Deutschland im Gebiet der FGE xyz nicht ausgewiesen.

Karte im Anhang: [Hyperlink](#)
Verzeichnis im Anhang: [Hyperlink](#)

4. Nährstoffsensible Gebiete (nach Nitrat- und Kommunalabwasserrichtlinie)

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) werden auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Bundesrepublik Deutschland Aktionsprogramme durchgeführt. Daher wird innerhalb Deutschlands von der Ausweisung gefährdeter Gebiete kein Gebrauch gemacht. Umgesetzt wird die Nitratrichtlinie auf Bundesebene mit der Düngeverordnung sowie z. T. in den Bundesländern durch Regelungen in Anlagenverordnungen und im Landeswassergesetz.

Auch die nach der Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG) als empfindlich eingestuft Gebiete umfassen flächendeckend den deutschen Teil der Flussgebietseinheit xyz. Eine tabellarische Auflistung entfällt daher. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die Bundesabwasserordnung sowie in den Ländern durch die Kommunalabwasserordnungen, z. T. auch zusätzlich durch Regelungen im Landeswassergesetz oder durch Indirekteinleiterverordnungen.

Die flächendeckende Anwendung sowohl der Nitratrichtlinie als auch der Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland resultiert aus internationalen Übereinkommen für den Meeresschutz. Flächendeckende Maßnahmen sollten insbesondere dazu beitragen, die im Rahmen der Internationalen Nordseeschutzkonferenz (INK) vereinbarte Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Meeresgewässer zu erreichen.

5. Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete

Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) oder Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in denen die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für das jeweilige Gebiet ist (wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete), wurden in das Verzeichnis aufgenommen. Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Richtlinien sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz sowie z. T. Rechtsnormen der Bundesländer (v. a. Landesnaturschutzgesetze, Vogelschutzverordnungen).

Im Gebiet der FGE xyz sind insgesamt xxx wasserabhängige flächenhafte FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von xxxx km² (xx% der Fläche der FGG) und xx wasserabhängige linienhafte FFH-Gebiete mit einer Gesamtlänge von xxxx km gemeldet worden. Darüber hinaus sind insgesamt xxx wasserabhängige Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von xxxx km² (xx% der Fläche der FGE) gemeldet worden (s. Karte xx für Koordinierungsräume und Verzeichnis Anhang xx). Im Vergleich zum Bewirtschaftungsplan 2009 sind somit xx km² an Fläche bzw. xx km Gewässerlänge bei FFH-Gebieten und xx km² bei Vogelschutzgebieten hinzugekommen.

Die Flächen der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete können sich überschneiden.

<p><i>Karte im Anhang: Hyperlink</i> <i>Verzeichnis im Anhang: Hyperlink</i></p>
--

6. Fischgewässer *(wenn nicht bereits unter 2 genannt)*

Die Fischgewässerrichtlinie (78/659/EWG novelliert durch die Richtlinie 2006/44/EG vom 6. September 2006) ist gem. Art. 22 Absatz 2 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL am 22.12.13 außer Kraft getreten. Informationen zu den weiterhin geltenden Zielen und erforderlichen Maßnahmen in diesen Gebieten finden sich in den Kapiteln xx (Überwachung und Zustand) und xx (Umweltziele).

7. Muschelgewässer *(wenn nicht bereits unter 2 genannt)*

Die Muschelgewässerrichtlinie (79/923/EWG novelliert durch die Richtlinie 2006/113/EG vom 12. Dezember 2006) ist gem. Art. 22 Absatz 2 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL am 22.12.13 außer Kraft getreten. Informationen zu den weiterhin geltenden Zielen und erforderlichen Maßnahmen in diesen Gebieten finden sich in den Kapiteln xx (Überwachung und Zustand) und xx (Umweltziele).